

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Rentenversicherungen

Die nachfolgenden Hinweise, wie Ihre Versicherung steuerlich und sozialversicherungsrechtlich behandelt wird, beruhen auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1. Steuerrecht und Sozialabgaben

1.1. Einkommensteuer

Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen wird, oder als private Vorsorge. Dabei werden Entgeltumwandlungen und die Riesterförderung über eine Pensionskasse der betrieblichen Altersversorgung zugeordnet.

a) Betriebliche Altersversorgung

Grundsätzlich werden Beiträge in eine Pensionskasse gemäß § 3 Nr. 63 EStG nachgelagert besteuert. Die Steuerfreiheit der Beiträge wird durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung (West) pro Jahr angehoben. Im Jahr 2018 liegt der steuerfreie Höchstbetrag bei € 6.240,-. Das heißt, dass für die Beiträge in der Ansparphase keine Steuern entrichtet werden. Im Gegenzug sind die daraus entstehenden Renten bei Rentenbezug als Sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Wird statt der Rente eine Kapitalabfindung gewählt und stammt das Kapital aus geförderten Beiträgen, unterliegt das ausgezahlte Kapital der individuellen Besteuerung. Wegen der in der Rentenphase im Regelfall wesentlich milderer Steuerbelastung ist dies in den meisten Fällen günstig für die Versicherten.

Die Beiträge sind in Höhe von 4 % der BBG (West) (2018 = 3.120,- € p.a.) sozialabgabenfrei. Der Aufstockungsbetrag in Höhe der weiteren 4 % BBG (West) bleibt sozialabgabenpflichtig. Die Freibeträge (für Neuzusagen € 1.800,- p.a. steuerfrei und für Altzusagen € 1.752,- p.a. pauschal versteuert) werden abgeschafft. Bereits genutzte Freibeträge werden einfach auf den neuen steuerfreien Höchstbetrag angerechnet. Die aus steuerfreien Beiträgen entstehenden Renten werden nachgelagert besteuert. Bei Altzusagen nach § 40 b Abs. 1 und 2 EStG, die pauschal versteuert wurden, sind die daraus geleisteten Renten nur in Höhe des Ertragsanteils steuerpflichtig.

Beitragsleistungen, die auch die Höchstgrenze von 8 % der BBG überschreiten, sind individuell zu versteuern. Die aus diesen Beiträgen entstehenden Renten sind im Alter ebenfalls nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Ob und ggf. in welcher Höhe Steuern anfallen, hängt von der Höhe des gesamten Renteneinkommens und gültigen Steuerfreibeträgen ab.

Bei einer Entgeltumwandlung ist es auch möglich, die Beiträge individuell zu versteuern und nach §§ 10 a, 79 ff. EStG vom Staat fördern zu lassen (sog. **Riester-Förderung**). Dies geschieht durch Zulagen bzw. einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug in der Steuererklärung. Die aus diesen Beiträgen entstehenden Renten sind beim Rentenbezug steuerpflichtig. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Vertrag später in Form einer lebenslangen gleichbleibenden bzw. steigenden Rente ausgezahlt wird.

Werden Beiträge aus individuell versteuertem Einkommen nicht als Sonderausgabenabzug gem. § 10 Nr. 2b EStG (sog. Rürup-Rente) oder nicht nach §§ 10 a, 79 ff. EStG gefördert, sind die daraus entstehenden Renten nur mit dem Ertragsanteil steuerlich zu erfassen.

b) Private Vorsorge

Die Beiträge zu begünstigten Rentenversicherungen können Sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeiträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben (sog. **Rürup-Rente**) gem. § 10 Nr. 2b EStG geltend machen. Die steuerliche Förderung privater Aufwendungen ist seit dem 01.01.2005 durch das Alterseinkünftegesetz grundlegend neu geregelt worden.

Steuerlich begünstigt sind Beiträge zu einer kapitalgedeckten Form einer privaten Vorsorge ohne Kapitalwahlrecht, wenn die erworbenen Anwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Leistungen dürfen ferner nur als monatliche Leibrente und nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt werden. Der Einschluss weiterer Risiken wie Invaliditätsschutz und die Absicherung von Hinterbliebenen ist grundsätzlich steuerlich unschädlich.

Als Arbeitnehmer können Sie seit dem 01.01.2005 Beiträge zu einer derartigen Privaten Rentenversicherung zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk zunächst in Höhe von insgesamt 60 % als Sonderausgaben in der Steuererklärung geltend machen. Bis zum Jahr 2025 wächst der abziehbare Gesamtbeitrag jährlich um 2 %. Der Höchstbetrag beträgt im Jahr 2018 € 23.712,- pro Person.

Vom Jahr 2005 an beginnt der stufenweise Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung für alle Rentner. Ihre Alterseinkünfte werden zu 50 % bei der Bemessung der Einkommensteuer berücksichtigt. Für die Rentnerjahrgänge ab 2006 erfolgt ein jährlicher Anstieg des zu berücksichtigenden Steueranteils um 2 % und für die Rentnerjahrgänge ab 2021 um je 1 % jährlich. Ab dem Jahr 2040 werden alle Neurentner mit 100 % der Bruttorente besteuert.

Private Rentenversicherungen, die die Voraussetzungen für den erweiterten Sonderausgabenabzug nicht erfüllen, z. B. kapitalisierbare Lebensversicherungen werden bei Abschluss nach dem 01.01.2005 steuerlich nicht mehr begünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Neuverträgen ab dem 01.01.2005 unterliegen die in den Kapitalleistungen enthaltenen Zinsen auf den Sparanteil stets der Einkommensteuer. Bei Fälligkeit erst nach dem 60. Lebensjahr und einer Mindestvertragsdauer von 12 Jahren jedoch nur zur Hälfte.

Erfolgt der Abschluss des Versicherungsvertrages und die Zahlung des ersten Beitrags nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem technischen Versicherungsbeginn, handelt es sich um bei den auf die Zeit der Rückdatierung entfallenden Beiträgen um Einmalbeiträge, auch wenn sie in Raten bezahlt werden.

Wird die Frist von 3 Monaten überschritten, so berechnen sich die Beitragszahlungsdauer und die Mindestvertragsdauer ab dem Zeitpunkt der Zahlung des ersten Beitrags.

1.2 Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an das Mitglied erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, es gelten jedoch hohe Freibeträge, so dass in den meisten Fällen keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfällt.

1.3. Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

2. Sozialversicherungsrecht

Beiträge zu einer Pensionskasse sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Höhe von 4 % der BBG (West) sozialversicherungsfrei. Der Aufstockungsbetrag auf 8 % der BBG (West) ist sozialabgabepflichtig.

Nach der jetzigen Rechtslage besteht die Möglichkeit, dass laufende Renten der Beitragspflicht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen. Die Renten der betrieblichen Riesterrente sind von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit.

Wird anstelle der Betriebsrente eine Kapitalabfindung gewählt, so muss auch bei Wahl der Kapitalabfindung der volle Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrag darauf entrichtet werden. Rechnerisch wird die Kapitalabfindung auf 10 Jahre aufgeteilt, der zu zahlende Beitrag wird 120 Monate lang fällig.

Wichtiger Hinweis:

Im Rahmen der allgemeinen Informationen können nur grundsätzliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen aufgezeigt werden. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Vorschriften einzugehen, die im Zusammenhang mit Rentenversicherungen stehen. Fragen, auf die Sie hier keine Antwort finden, richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater bzw. Ihre zuständige Krankenkasse.